

Bitte vollständig und bei handschriftlicher Ausfüllung gut lesbar sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen. <input type="checkbox"/> Erstanzeige <input type="checkbox"/> Änderungsanzeige		Gagev
Name der entgegennehmenden Behörde Amt Biesenthal-Barnim		Gemeindecennzahl Betriebsstätte (Sitz) 120 60
Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 BbgGastG Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.		
Angaben zur Person		
Familienname	Vornamen	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum		
Juristische Person		Tel. Nr.:
Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Finanzamt		Steuernummer (soweit vorhanden)
Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb		
Anlass		
Zeitraum (Datum)	vom	bis
Uhrzeit Montag	von Uhr	bis Uhr
Dienstag	von Uhr	bis Uhr
Mittwoch	von Uhr	bis Uhr
Donnerstag	von Uhr	bis Uhr
Freitag	von Uhr	bis Uhr
Sonnabend	von Uhr	bis Uhr
Sonntag	von Uhr	bis Uhr
Ort der Durchführung Anschrift / Lage		
<input type="checkbox"/> Findet der Betrieb in einem umschlossenen Teil eines Gebäudes (Raum) statt, ist anzugeben, wofür der Raum bauaufsichtlich genehmigt wurde:		
Verabreichung von <input type="checkbox"/> Speisen	Ausschank von <input type="checkbox"/> nichtalkoholischen Getränken	Ausschank von <input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken
Die Hinweise / das Beiblatt zu dieser Anzeige habe ich zur Kenntnis genommen.		
Datum	Unterschrift des Anzeigenden	
Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 BbgGastG bescheinigt.		
Stempel und Unterschrift der Behörde		

Hinweise

Beiblatt zur Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 BbgGastG:

Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht und Hygienerecht sind einzuhalten.

Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.

Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 BbgGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, die Finanzbehörde, die für die Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde und den Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter übermittelt.

Es ist verboten,

1. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken,
2. das Verabreichen von Spiesen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
3. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen,
4. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten.